



SITZUNGSVORLAGE
B 2011/201/2286

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

**Fachdienst Controlling,
Beteiligungsmanagement,
Konzernabschluss**

18.10.2011

Thomas Wulf

Beratungsfolge

Zuständigkeit

Termin

Finanzausschuss

Vorberatung

14.11.2011

Rat

Entscheidung

14.11.2011

Beteiligungsverwaltung - Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen im Anhang der Jahresabschlüsse der mittelbaren und unmittelbaren städtischen Beteiligungen

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt:

1) Die Vertreter der Stadt Oelde und die Vertreter der WBO GmbH in der

- a) Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH,
 - b) AUREA - Das A2 Wirtschaftszentrum GmbH,
 - c) Krümtünger Entsorgung GmbH,
 - d) Energieversorgung Oelde GmbH,
 - e) Wasserversorgung Beckum GmbH
- und der
- f) Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis WAF mbH

werden angewiesen, auf eine Umsetzung der Vorgaben des § 108 Absatz 1 Ziffer 9 GO in den jeweiligen Beteiligungen hinzuwirken.

- 2) Der Bürgermeister wird beauftragt, Gespräche mit den Geschäftsführungen der jeweiligen Beteiligungen zu führen um sicherzustellen, dass in den entsprechenden Gremien eine Beratung der o.g. Angelegenheit erfolgt.
- 3) Dem Finanzausschuss ist durch den Bürgermeister spätestens bis zum 30. Juni 2012 über die Umsetzung in den einzelnen Beteiligungen zu berichten.

Sachverhalt:

Durch das Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz NRW) vom 17.12.2009 ist in § 108 Abs. 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine neue Regelung aufgenommen worden. Nach dieser hat eine Kommune sicherzustellen, dass bei Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform sowie bei entsprechenden Beteiligungen an öffentlich beherrschten Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im Jahresabschluss individualisiert veröffentlicht werden müssen.

§ 108 Absatz 1 Ziffer 9 GO NRW regelt: *„Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn [...]: bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:*

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,*
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,*
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und*
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.*

Eine Gewährleistung für die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen ist im Falle der Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft auch dann gegeben, wenn in Gesellschaftsvertrag oder Satzung die erstmalige individualisierte Ausweisung spätestens für das zweite Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt ist.“

Diese Vorschrift trifft zunächst nur die erstmalige Errichtung einer Beteiligung oder die Beteiligung an einer solchen. § 108 Absatz 2 Satz 2 GO NRW legt jedoch fest: *„Bei bestehenden Gesellschaften, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar alleine oder zusammen oder zusammen mit dem Land mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, trifft die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Hinwirkungspflicht zur Anpassung an die Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 9. Die Hinwirkungspflicht nach Satz 2 bezieht sich sowohl auf die Anpassung von Gesellschaftsvertrag oder Satzung als auch auf die mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 verfolgte Zielsetzung der individualisierten Ausweisung der dort genannten Bezüge und Leistungszusagen.“*

Die Stadt Oelde ist Gesellschafterin der folgenden Beteiligungen des privaten Rechts; bei den markierten Gesellschaften ist die Stadt Oelde (ggfls. mit weiteren Gemeinden und/oder Gemeindeverbänden) unmittelbar bzw. mittelbar mit über 50 % beteiligt:

Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH	100,00%
AUREA - Das A2 Wirtschaftszentrum GmbH	40,00%
Krumtüngr Entsorgung GmbH	25,10%

Weiter werden von der WBO GmbH folgende Beteiligungen gehalten:

Energieversorgung Oelde GmbH	54,00%
Bauverein Oelde GmbH	30,70%
Wasserversorgung Beckum GmbH	18,17%
Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH & Co.KG	3,09%
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis WAF mbH	0,79%
RWE AG	0,01%

Die Hinwirkungspflicht trifft mindestens die markierten Unternehmen.

§ 113 Absatz 1 GO NRW legt fest, dass Vertreter der Gemeinde in mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen an die Beschlüsse des Rates der Stadt Oelde gebunden sind. Die Vertreter der Stadt Oelde / der WBO GmbH in den Gesellschaften sollten, um der gesetzlichen Hinwirkungspflicht zu entsprechen, im Wege der Weisung aufgefordert werden, sich für eine Umsetzung der Transparenzpflichten einzusetzen.